



Gemeinde
Emsbüren

Ortsteile: Ahlde, Berge, Listrup, Elbergen,
Emsbüren, Gleesen, Leschede, Mehringen.

- 2 -

§ 6

(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Emsbüren, den 25. August 1976

Gemeinde Emsbüren

gez. Silies
Bürgermeister

gez. Sielker
Gemeindedirektor

Diese Satzung hat mit ihrer Begründung in der Zeit vom
21.06.1976 bis 21.07.1976 öffentlich ausgelegen.

Emsbüren, den 25. August 1976

Gemeinde Emsbüren
Der Gemeindedirektor:
gez. Sielker

Genehmigt

mit Verfügung vom 15.02.1977

Der Regierungspräsident
in Osnabrück

i.A. gez. Unterschrift
Baudirektor

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des
Bebauungsplanes Nr. 30 "Mehringener Straße - Süd" der Gemeinde
Emsbüren.

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung vom 23.7.1973
(Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1975
(Nds. GVBl. S. 420) und § 6 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom
7.1.1974 (Nds. GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom
12.7.1976 (Nds. GVBl. S. 183), hat der Rat der Gemeinde Emsbüren
in seiner Sitzung am 16.8.1976 folgende örtliche Bauvorschrift
über Gestaltung als Satzung beschlossen.

§ 1

(Geltungsbereich)

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30,
Baugebiet: "Mehringener Straße-Süd".

§ 2

(Dachausbildung)

Die Dachneigung wird auf 30 - 38° festgesetzt. Für die Dachnei-
gungen der vorhandenen Gebäude werden keine Festsetzungen ge-
troffen.

§ 3

(Garagen und sonstige Gebäude)

Die Dachneigung aller Gebäude eines Baugrundstücks muß gleich sein.
Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuer-
stätten dürfen auch mit einem Flachdach (Dachneigung 0° bis 5°)
versehen werden.

§ 4

(Einfriedung)

Straßenseitige Einfriedungen sind zulässig. Sie dürfen die Höhe
von 0,80 m, gemessen ab Oberkante der Mitte der fertigen
Straße, nicht überschreiten.

§ 5

(Ordnungswidrigkeiten)

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO wer als Bauherr,
Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig
eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht
den Anforderungen der §§ 2 - 4 dieser örtlichen Bauvorschrift
entspricht.